

Betriebssatzung

des Eigenbetriebs Stadtwerke der Stadt Singen (Hohentwiel)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (Gbl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2003 (GBl. S. 271) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 08. Januar 1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 296) hat der Gemeinderat der Stadt Singen (Hohentwiel) am 25.11.2003 folgende Betriebssatzung beschlossen:

Änderungen der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Stadtwerke der Stadt Singen (Hohentwiel) aufgeführt unter In - Kraft – Treten

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

(1) Die Bereiche Wasserversorgung, Stadtbusverkehr, Industriegleis, Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs, Abfall- und Wertstoffentsorgung, die Abwasserbeseitigung, die Parkhäuser/ Tiefgaragen der Stadt Singen (Hohentwiel), Beteiligungen an Unternehmen der Energieversorgung, die Energieerzeugung und die Straßenbeleuchtung werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und nach den Bestimmungen dieser Satzung in deren jeweils geltenden Fassung geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen

„Stadtwerke Singen (Hohentwiel)“

(3) Aufgaben des Eigenbetriebs sind:

1. die Förderung, der Bezug, die Speicherung, die Qualitätsverbesserung und die Verteilung von Wasser,
2. der Bau und der Betrieb der abwassertechnischen Anlagen und die Beseitigung des in der Stadt Singen (Hohentwiel) angefallenen Abwassers nach Maßgabe der Abwassersatzung sowie der Fäkalienabfuersatzung,
3. das Einsammeln und Befördern von Abfällen und Wertstoffen sowie die Durchführung sonstiger der Stadt übertragenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben,
4. das Betreiben eines Stadtbusverkehrs,
5. das Betreiben von Industriegleisen,
6. das Errichten von Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs auf dem Gemeindegebiet der Stadt Singen

7. das Errichten und Betreiben von öffentlichen Parkhäusern und Tiefgaragen
 8. die Beteiligung an Unternehmen der Energieversorgung
 9. die Energieerzeugung.
 10. die Straßenbeleuchtung.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührende Geschäfte betreiben.
- (5) Der Eigenbetrieb wird ohne die Absicht einer Gewinnerzielung geführt.

§ 2

Aufgaben des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.
- (2) Der Gemeinderat entscheidet außerdem über die Festsetzung von Tarifen und allgemeinen Lieferbedingungen.

§ 3

Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss eingerichtet; er führt die Bezeichnung Betriebsausschuss.
- (2) Für die Zusammensetzung des Betriebsausschusses ist die jeweils geltende Fassung der Hauptsatzung der Stadt Singen (Hohentwiel) maßgebend.
- (3) Für die Bestellung der Mitglieder, für den Vorsitz und Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Gemeinderats.
- (4) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (5) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, insbesondere über:
 1. den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, bei einem Wert im Einzelfall über 80.000 EUR,
 2. alle im Wirtschaftsplan veranschlagten Angelegenheiten einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen ab 80.000 EUR, soweit nicht be-

reits im Rahmen eines Projektbeschlusses gefasst und nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung,

3. alle im Wirtschaftsplan veranschlagten Angelegenheiten einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen ab 80.000 EUR, sofern bei VOB-Vergaben nicht im Rahmen eines Baubeschlusses bereits genehmigt. Mit dem Baubeschluss wird die Durchführung einer mit dem Gesamtprojekt einzuhaltenden Kostenobergrenze genehmigt. Alle für die Durchführung des Projekts erforderlichen Vergaben innerhalb des Beschlusses sind der Betriebsleitung zur Entscheidung übertragen,
4. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 40.000 Euro oder wenn die Laufzeit des Vertrags mehr als 4 Jahre beträgt,
5. die Bestellung anderer als der in Abs. 5 Nr. 1 genannten Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften, wenn der Wert im Einzelfall 40.000 Euro übersteigt,
6. die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag der Verpflichtung 40.000 Euro beträgt oder die Verpflichtung auch zukünftige Wirtschaftsjahre berührt,
7. den Abschluss langfristiger Kreditgeschäfte und kreditähnlicher Rechtsgeschäfte, soweit nicht im Rahmen des Wirtschaftsplans bereits genehmigt,
8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 6.000 Euro,
9. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 6.000 Euro beträgt,
10. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese 5 v.H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen, und zu Mehrausgaben bei den im Vermögensplan veranschlagten Investitionsaufgaben, wenn diese für das einzelne Vorhaben 40.000 Euro übersteigen. Dies gilt analog für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen soweit ein dringendes Bedürfnis besteht und der im Wirtschaftsplan festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird,
11. die Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Betriebsleitung.

§ 4 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Oberbürgermeister.

- (2) Der Oberbürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidungen in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zu Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.
- (5) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte an den Oberbürgermeister zu zuleiten.
- (6) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.

§ 5 Personalangelegenheiten

- (1) Für die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten, für die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten des Eigenbetriebs gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung; anstelle des Steuerausschusses tritt der Betriebsausschuss.
- (2) Die Betriebsleitung hat ein Vorschlagsrecht für die Ernennung, Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten. Sie ist vorher zu hören, wenn von ihrem Vorschlag abgewichen werden soll.
- (3) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzter, der Oberbürgermeister Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.

§ 6 Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

§ 7 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 2.454.201,04 Euro festgesetzt.

Die Anteile der einzelnen Betriebszweige betragen:

1. Wasserversorgung	2.147.425,90 Euro
2. Verkehrsbetriebe	
a) Stadtlinienerverkehr	276.097,62 Euro
b) Industriegleis	30.677,52 Euro

Von der Festsetzung eines Stammkapitals für die Abfall- und Abwasserentsorgung wird abgesehen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Vom Abdruck wird abgesehen. Die Ausgangssatzung vom 25.11.2003 trat am 01.01.2004 in Kraft.

1. Änderung 24. November 2009, **In-Kraft-Treten**: 01. Januar 2010
2. Änderung 29. November 2011, **In-Kraft-Treten**: 01. Januar 2012
3. Änderung 26. Juni 2012, **In-Kraft-Treten**: 01. März 2012
4. Änderung 23. Oktober 2012, **In-Kraft-Treten**: 01. November 2012
5. Änderung 15. Dezember 2015, **In-Kraft-Treten**: 01. Februar 2016
6. Änderung 24. April 2018, **In-Kraft-Treten**: 01. Juni 2018
7. Änderung 19. Dezember 2023, **In-Kraft-Treten**: 01. Januar 2024